

Wahlordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz

Bekanntgemachte Neufassung vom 18. März 2024
(nichtamtliche Fassung)

Diese Fassung berücksichtigt:

- die Wahlordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2023 (Amtliche Bekanntmachungen 25/2023, S. 1364),
- die zweite Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz vom 6. März 2024 (Amtliche Bekanntmachungen 4/2024, S. 41)

Inhaltsübersicht

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zusammensetzung der Organe der Student_innenschaft
- § 3 Amtszeiten
- § 4 Zeitlicher Ablauf der Wahlen
- § 5 Wahlorgane
- § 6 Wähler_innenverzeichnis
- § 7 Wahlanfechtung und Wahlprüfung
- § 8 Wahlniederschrift, Aufbewahrung der Wahlunterlagen und Fristen

Abschnitt II Bestimmungen für die unmittelbaren und mittelbaren Wahlen zu den Organen der Student_innenschaft

- § 9 Wahlgrundsätze
- § 10 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- § 11 Ausübung des Wahlrechts
- § 12 Wahlausschreibung
- § 13 Wahlvorschläge
- § 14 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge
- § 15 Wahlbenachrichtigung
- § 16 Gestaltung der Wahlunterlagen
- § 17 Stimmabgabe
- § 18 Briefwahl
- § 19 Auszählung
- § 20 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 21 Annahme der Wahl
- § 22 Nachrücken von Ersatzvertreter_innen

Abschnitt III Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 23 Übergangsvorschriften
- § 24 Schlussvorschriften

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung der Student_innenschaft gilt für

1. die Wahlen zu den Fachschaftsräten gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 SächsHSG,
2. die Wahlen der durch die Fachschaftsräte zu wählenden Vertreter_innen in den Student_innenrat nach § 27 Abs. 2 Satz 2 SächsHSG.

§ 2 Zusammensetzung der Organe der Student_innenschaft

Die Zusammensetzung der Organe der Student_innenschaft regelt § 6 der Grundordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Amtszeiten

- (1) Die Mitglieder der Fachschaftsräte und des Student_innenrates werden für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (2) Die reguläre Amtszeit für alle Gewählten beginnt jeweils am 1. April eines Jahres und endet am 31. März des darauf folgenden Jahres.
- (3) ¹Die Organe sind auch dann ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn nicht alle Vertreter_innen nach § 6 der Grundordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz in der jeweils gültigen Fassung gewählt worden sind. ²Ein Fachschaftsrat ist nicht ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn ihm keine Mitglieder angehören. ³In diesem Fall werden Nachwahlen frühestens drei und spätestens vier Monate nach der ursprünglichen Wahl durchgeführt. ⁴§ 17 Abs. 1 Satz 1 gilt für die Nachwahlen nicht. ⁵Abweichend von Absatz 2 beginnt in diesem Fall die Amtszeit mit der Konstituierung, frühestens jedoch am 1. April, und endet am darauf folgenden 31. März.
- (4) ¹Endet die Amtszeit eines Fachschaftsratsmitgliedes vorzeitig, findet keine Ergänzungswahl statt. ²Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Student_innenrates vorzeitig und ist keine Ersatzvertreter_in aus der betroffenen Fachschaft vorhanden, findet eine Ergänzungswahl statt, wenn der betroffene Fachschaftsrat dies beantragt.
- (5) Ist bei Ablauf der Amtszeit eines bisherigen Organs der Student_innenschaft die Wahl des neugewählten Organs noch nicht abgeschlossen, führt das bisherige Organ die Geschäfte bis zur Konstituierung des neugewählten Organs weiter.

§ 4 Zeitlicher Ablauf der Wahlen

Die Wahlen nach § 1 sollen in der Vorlesungszeit so rechtzeitig stattfinden, dass die Sitzungen der entsprechenden Organe zu Beginn der Vorlesungszeit des auf die Wahlen folgenden Semesters stattfinden können.

§ 5 Wahlorgane

- (1) ¹Wahlorgane sind die Wahlleiter_in, der Wahlausschuss und die Wahlvorstände. ²Wahlbewerber_innen können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Wahlorgane noch sonstige Wahlhelfer_innen sein.
- (2) Die Wahlorgane haben bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen, dass durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahl die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen sind.
- (3) ¹Die Wahlleiter_in und ihre Stellvertreter_in werden durch den Student_innenrat bestellt. ²Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr. ³Sie beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres. ⁴Sollte nach dem Ende der Amtszeit keine Nachfolger_in für die Wahlleiter_in bzw. ihre Stellvertreter_in bestellt sein, so bleibt die bisherige Wahlleiter_in bzw. ihre Stellvertreter_in bis zur Bestellung ihrer jeweiligen Nachfolger_in geschäftsführend im Amt.

- (4) ¹Die Wahlleiter_in ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. ²Sie sorgt insbesondere für die Erstellung der Wähler_innenverzeichnisse, den Druck der Wahlausschreibungen und der Stimmzettel sowie für Wahlurnen und sonstige Wahlleinrichtungen. ³Die Wahlleiter_in gibt die Wahlausschreibungen und die weiteren für die Durchführung der jeweiligen Wahl erforderlichen Angaben und Termine in der Universität bekannt. ⁴Sie führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus.
- (5) ¹Der Wahlausschuss wird vom Student_innenrat bestellt. ²Er besteht aus der Wahlleiter_in als Vorsitzende, der Stellvertreter_in sowie fünf Studierenden. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁴Sie beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres.
- (6) ¹Der Wahlausschuss nimmt die ihm durch die Wahlordnung der Student_innenschaft übertragenen Aufgaben wahr. ²Er beschließt auf Ersuchen der Wahlleiter_in über den Wahltermin sowie über die Einzelheiten der Wahlvorbereitung und der Wahldurchführung.
- (7) ¹Die Sitzungen des Wahlausschusses werden von der Vorsitzenden in Textform mit einer Frist von mindestens sieben Kalendertagen einberufen. ²In dringenden Fällen kann auch mit einer Frist von mindestens einem Arbeitstag geladen werden. ³Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder form- und fristgerecht geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ⁴Der Wahlausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. ⁵Kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten der Wahlausschuss nicht rechtzeitig geladen werden oder ist der Wahlausschuss nicht beschlussfähig, entscheidet in diesen Angelegenheiten die Wahlleiter_in an Stelle des Wahlausschusses. ⁶Die Entscheidung ist dem Wahlausschuss in Textform bekannt zu geben.
- (8) ¹Die Wahlleiter_in bestellt zur Erfüllung ihrer Aufgaben Wahlhelfer_innen und Wahlvorstände, die aus mindestens zwei Wahlhelfer_innen bestehen. ²Die Mitglieder der Student_innenschaft sind nach § 54 Abs. 1 SächsHSG zur Übernahme von Wahlhelfer_innenaufgaben verpflichtet.
- (9) Die Wahlleiter_in, ihre Stellvertreter_in, die Mitglieder des Wahlausschusses und die Wahlhelfer_innen sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

§ 6 Wähler_innenverzeichnis

- (1) ¹Die Universitätsverwaltung erstellt für die Wahlen gemäß § 1 Nr. 1 ein Wähler_innenverzeichnis. ²Das Wähler_innenverzeichnis wird entsprechend § 6 Abs. 2 der Grundordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz in der jeweils gültigen Fassung in Fachschaften unterteilt. ³Im Übrigen ist das Wähler_innenverzeichnis in alphabetischer Reihenfolge zu führen. ⁴Es muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und die Matrikelnummer der Wahlberechtigten enthalten. ⁵Die Universitätsverwaltung hat das Wähler_innenverzeichnis bis zu dessen Schließung zu ergänzen und zu berichtigen. ⁶Das Wähler_innenverzeichnis kann auch in der Form einer elektronischen oder in anderer Weise gespeicherten Datei geführt werden. ⁷Rechtzeitig vor der Auslegung nach Absatz 2 Satz 2 ist ein den Anforderungen dieser Wahlordnung entsprechender Ausdruck zu erstellen.
- (2) ¹Am 21. Kalendertag vor dem ersten Wahltag wird das Wähler_innenverzeichnis geschlossen. ²Es muss mindestens während der letzten drei Arbeitstage vor der Schließung an dem vom Wahlausschuss bestimmten Ort zur Einsicht ausgelegt werden.
- (3) ¹Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in das Wähler_innenverzeichnis kann die betroffene Person schriftlich innerhalb der vom Wahlausschuss festgelegten Frist Erinnerung bei der Wahlleiter_in einlegen. ²Die Wahlleiter_in trifft unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Kalendertagen nach der Schließung des Wähler_innenverzeichnisses, eine Entscheidung.
- (4) ¹Gegen die Eintragung einer nicht wahlberechtigten Person in das Wähler_innenverzeichnis kann jede wahlberechtigte Person innerhalb der vom Wahlausschuss festgelegten Frist schriftlich Erinnerung bei der Wahlleiter_in einlegen. ²Die Wahlleiter_in entscheidet hierüber spätestens innerhalb von vier Kalendertagen nach Schließung des Wähler_innenverzeichnisses. ³Die betroffene Person soll vorher gehört werden.
- (5) ¹Ist eine Erinnerung nach Absatz 3 oder 4 begründet, so berichtigt die Wahlleiter_in das Wähler_innenverzeichnis. ²Eine Berichtigung des Wähler_innenverzeichnisses nach dessen Schließung ist in einer Anlage zum Wähler_innenverzeichnis zu vermerken.
- (6) ¹Eine Berichtigung hinsichtlich der in Absatz 1 Satz 4 genannten Angaben ist von der Universitätsverwaltung auch nach Schließung des Wähler_innenverzeichnisses von Amts wegen vorzunehmen. ²Die Universitätsverwaltung hat auch dann eine Berichtigung des Wähler_innenverzeichnisses nach dessen Schließung vorzunehmen, wenn bis

zum Wahltag Tatsachen bekannt werden, die zu einem Verlust der Wahlberechtigung bzw. Wählbarkeit am Wahltag führen.

(7) ¹Für die Wahlen gemäß § 1 Nr. 2 wird kein Wähler_innenverzeichnis erstellt. ²Zur Überprüfung der Wahlberechtigung für diese Wahlen wird das Wähler_innenverzeichnis für die Wahlen nach § 1 Nr. 1 mit dem Stand zum Zeitpunkt von dessen Schließung, einschließlich etwaiger Berichtigungen gemäß den Absätzen 5 und 6, verwendet. ³Absatz 6 gilt dabei entsprechend.

§ 7

Wahlanfechtung und Wahlprüfung

(1) ¹Jede wahlberechtigte Person kann nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl innerhalb von sieben Kalendertagen unter Angabe von Gründen anfechten. ²Die Anfechtung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleiter_in.

(2) Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften des Wahlrechts, über die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Sitzverteilung geführt hat oder hätte führen können.

(3) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass eine wahlberechtigte Person an der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie nicht oder nicht richtig in das Wähler_innenverzeichnis eingetragen worden sei oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wähler_innenverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt gewesen sei, ist nicht zulässig.

(4) ¹Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder. ²Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der anfechtenden sowie der unmittelbar betroffenen Person zuzustellen. ³Ist die Anfechtung begründet, hat der Wahlausschuss entweder das Wahlergebnis bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen. ⁴Vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung in diesem Wahlprüfungsverfahren wird bei der Wiederholungswahl nach den gleichen Vorschlägen und aufgrund des gleichen Wähler_innenverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl, soweit die Wahlvorschläge und das Wähler_innenverzeichnis nicht zu beanstanden sind. ⁵Wirkt sich ein Verstoß über die Sitzverteilung nur in einer Fachschaft aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen. ⁶Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. ⁷Die Wahlleiter_in legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest. ⁸§ 17 Abs. 1 Satz 1 gilt für die Wiederholungswahl nicht.

§ 8

Wahlniederschrift, Aufbewahrung der Wahlunterlagen und Fristen

(1) ¹Über die Beratungen des Wahlausschusses und seine Beschlüsse sowie über die Wahlhandlungen und die Tätigkeit der Wahlvorstände sind Niederschriften zu fertigen. ²Besondere Vorkommnisse sind darin zu vermerken. ³Die Niederschriften über die Tätigkeit der Wahlvorstände werden von zwei Mitgliedern des jeweiligen Wahlvorstandes unterzeichnet, die übrigen von der Wahlleiter_in.

(2) Die Wähler_innenverzeichnisse, Stimmzettel, Wahlniederschriften und das Wahlergebnis sind bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Vertreter_innen aufzubewahren.

(3) ¹Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Wahlvorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist am letzten Tag um 16.00 Uhr ab. ²§ 18 Abs. 3 bleibt unberührt.

(4) Die Fristen gemäß § 6 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1, § 13 Abs. 10, § 14 Abs. 1 und § 18 Abs. 2 sind Ausschlussfristen.

Abschnitt II

Bestimmungen für die unmittelbaren und mittelbaren Wahlen zu den Organen der Student_innenschaft

§ 9

Wahlgrundsätze

(1) ¹Alle Mitglieder einer Fachschaft wählen in freier, gleicher und geheimer Wahl den Fachschaftsrat (§ 1 Nr. 1). ²Eine Geschlechtervielfalt in den Organen ist anzustreben.

- (2) ¹Die Vertreter_innen im Fachschaftsrat werden unmittelbar (direkt) gewählt. ²Hierbei besteht die Möglichkeit der Briefwahl.
- (3) ¹Die Vertreter_innen im Student_innenrat (§ 1 Nr. 2) werden mittelbar in geheimer Wahl durch den jeweiligen Fachschaftsrat gewählt. ²Bei dieser Wahl findet keine Briefwahl statt.
- (4) ¹Die Vertreter_innen im Fachschaftsrat (§ 1 Nr. 1) werden nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. ²Sofern für die Wahl nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wird, wird davon abweichend nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) gemäß § 20 Abs. 6 gewählt.
- (5) Die Vertreter_innen im Student_innenrat (§ 1 Nr. 2) werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) gemäß § 20 Abs. 6 gewählt.
- (6) ¹Die Wahlen nach § 1 Nr. 2 i. V. m. § 6 der Grundordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz in der jeweils gültigen Fassung finden zur konstituierenden Sitzung des jeweiligen Fachschaftsrates statt. ²Der Termin der konstituierenden Sitzung wird vom amtierenden Fachschaftsrat innerhalb des vom Wahlausschuss vorgegebenen Rahmens festgelegt. ³Wird ein Fachschaftsrat neu gebildet, so legt der Student_innenrat den Termin anstelle des amtierenden Fachschaftsrates fest. ⁴Gehören nach Abschluss der Wahlen nach § 1 Nr. 1 einem neu gewählten Fachschaftsrat keine Mitglieder an, werden die Vertreter_innen dieser Fachschaft abweichend von Satz 1 bis 3 auf der Grundlage von § 27 Abs. 2 Satz 3 SächsHSG sowie unter entsprechender Anwendung der in den §§ 6 bis 22 enthaltenen Bestimmungen für die direkten Wahlen zu den Fachschaftsräten durch die der betroffenen Fachschaft angehörenden Studierenden direkt in den Student_innenrat gewählt, soweit die von den Fachschaftsräten gewählten Mitglieder gemäß § 27 Abs. 2 Satz 4 SächsHSG über die Mehrheit verfügen. ⁵Andernfalls erfolgt eine Wahl der Vertreter_innen im Student_innenrat gemäß Satz 1 bis 3 nach erfolgter Nachwahl der Vertreter_innen der betroffenen Fachschaft gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3. ⁶In diesem Fall beginnt die Amtszeit der gewählten Vertreter_innen im Student_innenrat abweichend von § 3 Abs. 2 mit der Annahme der Wahl, frühestens jedoch am 1. April, und endet am darauf folgenden 31. März.

§ 10

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) ¹Wahlberechtigt und wählbar für die Wahlen nach § 1 Nr. 1 ist jedes Mitglied der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz im Sinne von § 25 Abs. 1 Satz 1 SächsHSG, das im Wähler_innenverzeichnis zum Zeitpunkt von dessen Schließung (§ 6 Abs. 2) eingetragen ist. ²Wahlberechtigt ist auch, wer nach Schließung des Wähler_innenverzeichnisses im Wege der Berichtigung aufgenommen wurde. ³Wer nach Schließung des Wähler_innenverzeichnisses im Wege der Berichtigung aus dem Wähler_innenverzeichnis gestrichen wurde, ist nicht mehr wahlberechtigt. ⁴Als weitere Voraussetzung der Wahlberechtigung ist außerdem die Eintragung in das Wähler_innenverzeichnis der betroffenen Fachschaft notwendig. ⁵Das Wahlrecht kann nur in der Fachschaft ausgeübt werden, der die wahlberechtigte Person angehört.
- (2) ¹Aktiv wahlberechtigt für die Wahlen nach § 1 Nr. 2 i. V. m. § 6 der Grundordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz in der jeweils gültigen Fassung sind die gewählten Mitglieder der jeweiligen Fachschaftsräte. ²Wählbar ist jedes Mitglied der jeweiligen Fachschaft, das in einem zugelassenen Wahlvorschlag aufgenommen ist (§ 14 Abs. 1).
- (3) Ein Mitglied scheidet mit dem Verlust der Wählbarkeit nach Abs. 1 oder 2 aus den Organen der Student_innenschaft aus.

§ 11

Ausübung des Wahlrechts

- (1) Jedes Mitglied der Student_innenschaft kann sein aktives und passives Wahlrecht für die Wahlen nach § 1 Nr. 1 und 2 jeweils nur in einer Fachschaft ausüben.
- (2) ¹Mitglieder der Student_innenschaft, die mehr als einer der in § 6 Abs. 2 der Grundordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz in der jeweils gültigen Fassung genannten Fachschaften angehören, geben spätestens bis zum siebenten Kalendertag nach der Schließung des Wähler_innenverzeichnisses gemäß § 6 Abs. 2 eine Erklärung darüber ab, in welcher Fachschaft sie ihr Wahlrecht ausüben. ²Falls die Erklärung nicht oder nicht fristgerecht abgegeben wird, wählen solche Mitglieder in der Fachschaft, die in § 6 Abs. 2 der Grundordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz in der jeweils gültigen Fassung zuerst genannt ist.

(3) ¹Abweichend von Absatz 2 ist von Bewerber_innen, die in einen gemäß § 14 zugelassenen Wahlvorschlag aufgenommen sind, eine Erklärung nicht erforderlich. ²Sie üben ihr Wahlrecht in der von dem Wahlvorschlag gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 betroffenen Fachschaft aus.

§ 12 Wahlausschreibung

(1) Die Wahlen nach § 1 Nr. 1 werden spätestens am 28. Kalendertag vor dem ersten Wahltag ausgeschrieben und durch Aushang bekannt gemacht.

(2) Die Wahlausschreibung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

1. den Ort und Tag ihres Erlasses,
2. die Erklärung, welche Organe gewählt werden sollen,
3. den Hinweis, wer wahlberechtigt ist,
4. die Zahl der von den einzelnen Fachschaften zu stellenden Vertreter_innen,
5. die Angabe, wann und wo das Wähler_innenverzeichnis zur Einsicht ausliegt,
6. den Hinweis, dass die Wahlberechtigung von der Eintragung ins Wähler_innenverzeichnis abhängt, sowie den Hinweis auf die Fristen nach § 6 Abs. 3 und 4,
7. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen, den Zeitraum für die Abgabe der Wahlvorschläge und den letzten Tag der Einreichungsfrist,
8. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einem Wahlvorschlag aufgenommen ist,
9. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gemacht werden,
10. den Wahltermin, die Zeit und den Ort der jeweiligen Stimmabgabe,
11. den Hinweis, dass die Möglichkeit der Briefwahl nach § 18 besteht,
12. die Mitteilung, dass die Wahlberechtigten gemäß § 15 eine Wahlbenachrichtigung per E-Mail, per Post oder per E-Mail und per Post erhalten.

(3) ¹Die Wahlen nach § 1 Nr. 2 werden von der Wahlleiter_in im Benehmen mit dem jeweiligen Fachschaftsrat in geeigneter Form spätestens am 28. Kalendertag vor der Sitzung des Fachschaftsrates bekannt gemacht. ²Eine Wahlbenachrichtigung erfolgt nicht.

§ 13 Wahlvorschläge

(1) ¹Wahlvorschläge für die Wahlen nach § 1 Nr. 1 sind als ungebundene Listenwahlvorschläge und Einzelwahlvorschläge zulässig. ²Wahlvorschläge für die Wahlen nach § 1 Nr. 2 sind nur als Einzelwahlvorschläge zulässig.

(2) ¹Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. ²Aus dem Wahlvorschlag muss ersichtlich sein, welche Wahl zu welchem Organ der Student_innenschaft und zu welcher Fachschaft betroffen ist. ³Ein Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen, die Fachschaft, den Studiengang und die Matrikelnummer, welche nicht zu veröffentlichen ist, enthalten. ⁴Die Zahl der Bewerber_innen eines Wahlvorschlags darf höchstens das Doppelte der Zahl der jeweils zu wählenden Organmitglieder betragen. ⁵Die Namen der Bewerber_innen sind auf dem Wahlvorschlag mit fortlaufenden Nummern zu versehen. ⁶Soweit es zur Kennzeichnung der Bewerber_innen erforderlich ist, muss auch das Geburtsdatum angegeben werden. ⁷Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, ein Kennwort zur leichteren Unterscheidbarkeit der Liste aufzunehmen. ⁸Weitere Angaben als die in diesem Absatz sowie in den Absätzen 3 bis 7 genannten darf der Wahlvorschlag nicht enthalten.

(3) ¹Ein Wahlvorschlag muss mindestens von fünf von Hundert, jedoch nicht weniger als zwei Personen, die in der jeweiligen Fachschaft wahlberechtigt sind, durch eigenhändige Unterschrift unterstützt werden. ²Hierbei sind die zur Prüfung der Wahlberechtigung erforderlichen Angaben zu machen. ³Bei Fachschaften mit mehr als 200 Wahlberechtigten genügen zehn Unterschriften. ⁴Die Aufnahme Wahlberechtigter in einen Wahlvorschlag schließt diese nicht von der Unterstützung dieses Wahlvorschlages aus.

(4) ¹Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche Unterzeichner_in zur Vertretung des Vorschlags gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist. ²Im Falle des Fehlens dieser Angabe gilt die Person als berechtigt, die als erste unterzeichnet hat.

(5) Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung jeder Bewerber_in zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen.

- (6) ¹Eine Bewerber_in darf bei jeder Wahl jeweils nur auf einem Wahlvorschlag und zwar nur einmal genannt werden. ²Wer mit seinem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen genannt wird, ist durch die Wahlleiter_in unter Fristsetzung zu einer Erklärung aufzufordern; erfolgt diese Erklärung nicht oder nicht fristgemäß, so ist sie durch die Wahlleiter_in auf allen Wahlvorschlägen zu streichen.
- (7) ¹Jede wahlberechtigte Person kann jeweils nur einen Wahlvorschlag im Sinne des Absatzes 3 unterstützen. ²Hat eine wahlberechtigte Person mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist diese durch die Wahlleiter_in unter Fristsetzung zu einer Erklärung aufzufordern; erfolgt diese Erklärung nicht oder nicht fristgemäß, wird ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen durch die Wahlleiter_in für ungültig erklärt.
- (8) Ein Wahlvorschlag, der zum Zeitpunkt der Einreichung im Sinne des Absatz 3 ausreichend unterstützt wurde, ist auch dann zuzulassen, wenn eine oder mehrere Unterzeichner_innen des Wahlvorschlags nach Ablauf der Einreichungsfrist (Absatz 10) erklären, dass sie den Wahlvorschlag nicht länger unterstützen.
- (9) Vorgeschlagene Bewerber_innen können durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleiter_in ihre Kandidatur zurücknehmen, solange nicht über die Zulassung des Wahlvorschlags entschieden ist.
- (10) ¹Wahlvorschläge für die Wahlen nach § 1 Nr. 1 können bei der Wahlleiter_in innerhalb der vom Wahlausschuss festgesetzten Frist eingereicht werden. ²Diese Frist endet spätestens am 21. Kalendertag vor dem ersten Wahltag. ³Wahlvorschläge für die Wahlen nach § 1 Nr. 2 sind bis zum 14. Kalendertag vor dem ersten Wahltag im Sinne von § 9 Abs. 6 bei der Wahlleiter_in einzureichen.

§ 14

Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) ¹Nach Ablauf der Einreichungsfrist prüft der Wahlausschuss unverzüglich die eingereichten Wahlvorschläge und entscheidet über deren Gültigkeit und Zulassung. ²Stellt er Mängel fest, gibt er den Wahlvorschlag an die berechtigte Person im Sinne des § 13 Abs. 4 mit der Aufforderung zurück, die Mängel innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen zu beseitigen. ³Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, ist der betreffende Wahlvorschlag ungültig.
- (2) ¹Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge werden auf Veranlassung der Wahlleiter_in Stimmzettel erstellt. ²Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel wird durch das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los bestimmt.
- (3) ¹Spätestens am 14. Kalendertag vor dem ersten Wahltag gibt die Wahlleiter_in die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahlen nach § 1 Nr. 1 bekannt. ²Spätestens am siebten Kalendertag vor dem ersten Wahltag gibt die Wahlleiter_in die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahlen nach § 1 Nr. 2 bekannt.

§ 15

Wahlbenachrichtigung

- (1) ¹Wahlberechtigte für die Wahlen nach § 1 Nr. 1, die im Wähler_innenverzeichnis eingetragen sind, erhalten möglichst vor dem Zeitpunkt der Schließung des Wähler_innenverzeichnisses eine Wahlbenachrichtigung in der gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 12 in der Wahlausschreibung festgelegten Form. ²In der Wahlbenachrichtigung wird den Wahlberechtigten mitgeteilt, bei welcher Fachschaft sie wahlberechtigt sind sowie an welchem Ort sie ihre Stimme abgeben können.
- (2) Im Falle einer Berichtigung des Wähler_innenverzeichnisses nach dessen Schließung erhalten die betroffenen Wahlberechtigten umgehend erneut eine Wahlbenachrichtigung.
- (3) In der Wahlbenachrichtigung wird auf die Möglichkeit der Briefwahl hingewiesen.

§ 16

Gestaltung der Wahlunterlagen

- (1) ¹Für jede Wahl werden Stimmzettel hergestellt; durch die äußere Gestaltung der Stimmzettel ist die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Wahl und Fachschaft kenntlich zu machen. ²Auf den Stimmzetteln sind die Wahlvorschläge jeweils in der nach § 14 Abs. 2 ermittelten Reihenfolge mit den in § 13 Abs. 2 genannten Angaben aufzuführen. ³Im Übrigen ist auf die Möglichkeit der Abgabe von drei Stimmen nach § 17 Abs. 5 hinzuweisen.
- (2) ¹Die Wahlleiter_in ist für die Vervielfältigung der Stimmzettel verantwortlich. ²Die Stimmzettel werden von der Wahlleiter_in gegen unbefugte Zugriff geschützt.

(3) Die Wahlleiter_in entscheidet über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen im Benehmen mit dem Wahlausschuss.

§ 17 Stimmabgabe

(1) ¹Die Stimmabgabe für die Wahlen nach § 1 Nr. 1 erfolgt an mindestens drei aufeinanderfolgenden Arbeitstagen in der Regel während der Vorlesungszeit jeweils von 9.00 bis 18.00 Uhr an mindestens zwei Universitätsteilen. ²Die Wahlleiter_in kann im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss kürzere Zeiten für die Stimmabgabe festlegen.

(2) ¹Der Wahlausschuss bestimmt Zahl und Ort der Abstimmungsräume. ²Die Wahlleiter_in trifft Vorkehrungen, dass die Wähler_in den Stimmzettel im Abstimmungsraum unbeobachtet kennzeichnen kann. ³Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. ⁴Die Wahlhandlung ist öffentlich. ⁵Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahlraum verweisen.

(3) ¹Für jeden Abstimmungsraum wird von der Wahlleiter_in ein aus mindestens zwei Wahlhelfer_innen bestehender Wahlvorstand bestellt. ²Mindestens zwei Wahlhelfer_innen müssen ständig im Abstimmungsraum anwesend sein, solange dieser für Stimmabgaben geöffnet ist. ³Gehören nicht alle Wahlhelfer_innen dem Wahlvorstand an, muss mindestens ein Mitglied des Wahlvorstandes ständig anwesend sein. ⁴Jegliche Beeinflussung der Wahlberechtigten im Abstimmungsraum ist unzulässig. ⁵Jedes Mitglied des Wahlvorstandes kann im näheren Umkreis der Abstimmungsräume erkennbare Beeinflussungen von Wahlberechtigten untersagen; der jeweilige Umkreis ist zu kennzeichnen oder durch Aushang festzulegen.

(4) ¹Vor Aushändigung der Stimmzettel wird die Eintragung der Wähler_in im Wähler_innenverzeichnis überprüft. ²Die Wähler_in hat sich auf Verlangen auszuweisen.

(5) ¹Die Wähler_in gibt ihre Stimme ab, indem sie durch Ankreuzen eindeutig kenntlich macht, welche Bewerber_innen sie wählt. ²Sie kann bis zu drei Stimmen abgeben. ³Hierbei kann sie einer Bewerber_in bis zu drei Stimmen geben oder auch ihre drei Stimmen auf mehrere Bewerber_innen in einem oder mehreren Wahlvorschlägen verteilen.

(6) ¹Die Stimmabgabe wird mit dem Einwurf des gefalteten Stimmzettels in die Wahlurne abgeschlossen. ²Die Stimmabgabe ist im Wähler_innenverzeichnis zu vermerken.

(7) ¹Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. ²Bei Wiederöffnung der Wahlurne oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmauszählung hat sich der Wahlvorstand zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt geblieben ist.

(8) Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitpunkt im Abstimmungsraum aufhalten.

(9) ¹Wer infolge einer Behinderung bei der Stimmabgabe beeinträchtigt ist, kann eine Person bestimmen, die ihm bei der Stimmabgabe behilflich sein soll. ²Die Person teilt dies dem Wahlvorstand mit. ³Wahlbewerber_innen dürfen nicht als Person nach Satz 1 bestimmt werden. ⁴Die Hilfeleistung beschränkt sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wähler_in zur Stimmabgabe. ⁵Die nach Satz 1 bestimmte Person ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

(10) ¹Die Stimmabgabe für die Wahlen nach § 1 Nr. 2 i. V. m. § 6 der Grundordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz in der jeweils gültigen Fassung erfolgt in der konstituierenden Sitzung des jeweiligen Fachschaftsrates gemäß § 9 Abs. 6. ²Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 18 Briefwahl

(1) Die Stimmabgabe für die Wahlen gemäß § 1 Nr. 1 ist auch in der Form der Briefwahl zulässig.

(2) ¹Wahlberechtigte, die eine Stimmabgabe in der Form der Briefwahl beabsichtigen, beantragen bei der Wahlleiter_in schriftlich oder per authentifiziertem Online-Antragsformular die Übersendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen. ²Diese bestehen aus je einem Stimmzettel für die Wahl, einem amtlich gekennzeichneten Wahlumschlag, einem Wahlschein und einem für das Inland freigemachten Briefwahlumschlag, der die Anschrift der Wahlleiter_in

und als Absender den Namen und die Anschrift der wahlberechtigten Person sowie den Vermerk „schriftliche Stimmabgabe“ trägt. ³Der Wahlschein enthält den Namen, Vornamen, die Anschrift sowie die vorgedruckte Erklärung, den beigefügten Stimmzettel persönlich oder unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 9 durch eine andere Person gekennzeichnet zu haben. ⁴Der gemäß Satz 1 eigenhändig oder durch die vorgenannte Vertrauensperson unterzeichnete schriftliche Antrag oder der per authentifiziertem Online-Antragsformular gestellte Antrag auf Stimmabgabe in Form der Briefwahl muss spätestens am 15. Kalendertag vor dem ersten Wahltag bei der Wahlleiter_in eingehen. ⁵Die Wahlleiter_in prüft die Wahlberechtigung. ⁶Sie sendet der wahlberechtigten Person unverzüglich nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge die Wahlunterlagen zu oder händigt sie ihr aus. ⁷Die Übersendung oder Aushändigung ist im Wähler_innenverzeichnis zu vermerken. ⁸Wahlberechtigte, bei denen im Wähler_innenverzeichnis die Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen vermerkt ist, können ihre Stimme nur durch Briefwahl abgeben.

(3) ¹Die Briefwähler_in legt den persönlich gekennzeichneten Stimmzettel in den Wahlumschlag und verschließt diesen. ²Sie unterzeichnet den Wahlschein persönlich. ³Der Wahlumschlag und der Wahlschein sind in den Briefwahlumschlag (Wahlbrief) zu legen und dieser ist ebenfalls zu verschließen. ⁴Der Wahlbrief muss der Wahlleiter_in bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit (§ 17 Abs. 1) zugegangen sein. ⁵Auf dem Wahlbrief sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. ⁶Die eingegangenen Wahlbriefe werden gezählt und ihre Anzahl in die Wahlniederschrift (§ 8) eingetragen.

(4) ¹Spätestens nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit werden zur Überprüfung die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe geöffnet; die nicht rechtzeitig gemäß Absatz 3 Satz 4 eingegangenen Wahlbriefe bleiben ungeöffnet. ²Die Wahlscheine werden mit den Eintragungen im Wähler_innenverzeichnis verglichen. ³Ein Wahlbrief wird zurückgewiesen, wenn

1. er nicht bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit eingegangen ist,
2. er unverschlossen eingegangen ist,
3. der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet oder er mit einem Kennzeichen versehen ist,
4. sich Stimmzettel außerhalb des Wahlumschlags befinden,
5. dem Wahlumschlag kein oder kein mit der unterschriebenen vorgedruckten Erklärung versehener Wahlschein beigefügt ist oder
6. die Angaben auf dem Wahlschein mit den Eintragungen im Wähler_innenverzeichnis nicht übereinstimmen und keine Berichtigung nach § 6 Abs. 6 erfolgt.

(5) ¹In den Fällen des Absatzes 4 Satz 3 liegt eine Stimmabgabe nicht vor. ²Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und im Falle des Absatzes 4 Satz 3 Nr. 1 ungeöffnet, im Übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlages, der Wahlniederschrift (§ 8) als Anlage beizufügen.

(6) Die Wahlumschläge aus den nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen werden nach der Eintragung der Stimmabgabe im Wähler_innenverzeichnis ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

§ 19 Auszählung

(1) ¹Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe (§ 17 Abs. 1 und 8, § 18 Abs. 3 und 6) zählen die von der Wahlleiter_in bestellten Wahlhelfer_innen die abgegebenen Stimmen aus. ²Die Auszählung der abgegebenen Stimmen ist spätestens am siebten Kalendertag nach Beendigung der Stimmabgabe abzuschließen. ³Ort und Zeit der Auszählung sind geeignet bekannt zu geben.

(2) ¹Nach Öffnung der Wahlurnen werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit überprüft. ²Ein abgegebener Stimmzettel und folglich auch die Stimmabgabe sind ungültig, wenn

1. keine Bewerber_in gekennzeichnet (angekreuzt) wurde,
2. der Stimmzettel nicht als amtlich erkennbar ist,
3. der Stimmzettel einen Zusatz, der nicht der Kennzeichnung der gewählten Bewerber_innen oder des gewählten Wahlvorschlags dient, oder einen Vorbehalt enthält,
4. eine Wähler_in mehr als drei Stimmen abgegeben hat,
5. aus dem Stimmzettel der Wille der Wähler_in nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

(3) Bei Zweifeln über die Gültigkeit der Stimmabgabe entscheidet der Wahlausschuss.

(4) Die auf jeden einzelnen Wahlvorschlag entfallenen gültigen Stimmen werden zusammengezählt.

§ 20

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) ¹Die Wahlleiter_in stellt nach Auszählung der Stimmen für jede Wahl und jede Fachschaft fest:

1. die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmzettel,
2. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmzettel,
3. die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel,
4. die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen gültigen Stimmen,
5. die Zahl der auf die einzelnen Bewerber_innen entfallenen gültigen Stimmen.

²Die Wahlleiter_in stellt weiter die gewählten Bewerber_innen und die Reihenfolge der Ersatzvertreter_innen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 fest. ³Die Wahlleiter_in gibt das festgestellte Wahlergebnis durch Aushang an den für amtliche öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Stellen oder in sonst geeigneter Weise öffentlich bekannt. ⁴Sie hat es von Amts wegen zu berichtigen, wenn innerhalb von vier Monaten nach Feststellung Schreibfehler, Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten bekannt werden.

(2) ¹Die Zuteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge erfolgt nach dem Divisorverfahren (Sainte-Laguë). ²Die Zahlen der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen sind, werden nacheinander durch 1, 3, 5, 7 usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, wie Sitze zu vergeben sind. ³Jedem Wahlvorschlag wird der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie er die höchste Teilungszahl aufweist.

(3) ¹Entfallen danach auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze, als Bewerber_innen genannt sind, so fallen die restlichen Sitze den übrigen Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. ²Liegen für die Zuteilung des letzten Sitzes in einer Fachschaft die gleichen Höchstzahlen vor, so entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los. ³Wahlvorschlägen, auf die keine Stimmen entfallen sind, wird kein Sitz zugeteilt.

(4) ¹Innerhalb der Wahlvorschläge sind die Sitze den darin aufgeführten Bewerber_innen in der Reihenfolge ihrer Stimmennzahlen zuzuteilen. ²Haben mehrere Bewerber_innen die gleiche Stimmennzahl erhalten, so entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los über die Zuweisung des Sitzes.

(5) ¹Die nicht gewählten Bewerber_innen eines Wahlvorschlags sind in der nach Absatz 4 ermittelten Reihenfolge Ersatzvertreter_innen für die auf diesen Wahlvorschlag entfallenden Sitze. ²Sind für einen Wahlvorschlag Ersatzvertreter_innen nicht oder nicht mehr vorhanden, so bestimmt sich die Ersatzvertreter_in in entsprechender Anwendung des Absatzes 3. ³Bei Feststellung des Wahlergebnisses genügt ein Hinweis auf diese Regelung.

(6) ¹Bei Mehrheitswahl (Personenwahl) sind abweichend von den Absätzen 2 bis 5 die Personen gewählt, die die höchste Stimmennzahl erhalten haben. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los. ³Die Nichtgewählten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmennzahl Ersatzvertreter_innen, bei Stimmengleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los über die Reihenfolge. ⁴Personen, auf die keine Stimmen entfallen, sind nicht Ersatzvertreter_innen.

§ 21

Annahme der Wahl

(1) ¹Die Wahlleiter_in hat die Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl schriftlich gegen Nachweis zu verständigen. ²Die Wahl gilt als angenommen, wenn nicht spätestens innerhalb einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung der Wahlleiter_in eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund vorliegt. ³Ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Wahl vorliegt, entscheidet die Wahlleiter_in.

(2) ¹Nach Annahme der Wahl können die Gewählten von ihrem Amt nur zurücktreten, wenn der Ausübung des Amtes wichtige Gründe entgegenstehen. ²Der Rücktritt ist schriftlich an die Wahlleiter_in zu richten; sie entscheidet über die Zulässigkeit des Rücktritts.

§ 22

Nachrücken von Ersatzvertreter_innen

(1) Wird die Wahl von einer gewählten Person rechtswirksam nicht angenommen, rückt die Ersatzvertreter_in nach, die gemäß § 20 Abs. 5 und Abs. 6 Satz 3 in der Reihenfolge der Ersatzvertreter_innen die Nächste ist.

(2) Scheidet eine gewählte Vertreter_in aus, gelten Absatz 1 und § 21 entsprechend.

Abschnitt III Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 23 Übergangsvorschriften

Für die Wahlen nach § 1 Nr. 1, die erstmals nach Inkrafttreten dieser Wahlordnung durchgeführt werden, werden die Wahlbenachrichtigungen abweichend von § 12 Abs. 2 Nr. 12 per Post und per E-Mail versendet.

§ 24 (Schlussvorschriften)